



MARKT SOMMERHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER MARKTGEMEINDERATSSITZUNG NR. 11

Sitzungsdatum: Donnerstag, 10.09.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:10 Uhr
Ort: Bürgersaal im Rathaus Sommerhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Saak, Wilfried

Mitglieder des Marktgemeinderates

Balk, Elisabeth
Betschler, Beate
Bidner, Thomas
Diroll, Stefan
Furkel, Stefan
Gunreben, Birgit
Schwarz, Reinhold
Wagner, Wilfried
Wenninger, Karl

Schriftführerin

Busch, Petra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Oehler, Stefan
Schwarz, Markus
Steinmann, Pauline

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.07.2020 –öffentlicher Teil-
2. Externer Brandschutzbeauftragter; Auftragsvergabe
3. Erlass einer Hundesteuersatzung
4. Erlass einer Satzung über Aufgaben und Benutzung des Archives des Marktes Sommerhausen
5. Erlass einer Gebührensatzung des Marktarchivs des Marktes Sommerhausen
6. Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes - Nachtrag in die Denkmalliste - Gartenmauer Nähe Georg-Koberer-Weg, Ulrich-Gast-Weg
7. Ausbau Kernweg 131;
Vergabe Baugrunduntersuchung
8. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Änderung der Dacheindeckung, den Einbau neuer Fenster und das Ausbessern des Außenputzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 134, Maingasse 1
9. Anschaffung von zwei Geschwindigkeitsmessgeräten
10. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung von Straße nach Art. 6 BayStrWG, hier: Widmung der gemeindlichen Straße Fl.Nr. 552 zu einem beschränkt öffentlichen Weg
11. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einzug von Straßen gemäß Art. 8 BayStrWG, hier 73 Straßen in Sommerhausen
12. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

1. Bürgermeister Wilfried Saak eröffnet um 19:30 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 11, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.07.2020 –öffentlicher Teil-

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 23.07.2020 -öffentlicher Teil- wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

2. Externer Brandschutzbeauftragter; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Am 25.10.2019 fand im Rathaus Eibelstadt eine Besprechung mit Herrn Renninger von der Brandschutzplanung Renninger GmbH bzgl. des Themas „Brandschutzbeauftragter“ in den öffentlichen Liegenschaften der Stadt Eibelstadt statt. Hinsichtlich der Bestellung eines Brandschutzbeauftragten gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Interner Brandschutzbeauftragter:
Ein Beschäftigter wird zum Brandschutzbeauftragten bestellt. Dieser muss extra Schulungen besuchen. Schulungen werden u. a. vom TÜV und von der Dekra angeboten.
Wichtig: Der Brandschutzbeauftragte kann persönlich haftbar gemacht werden!
- Externer Brandschutzbeauftragter:
Es wird ein externer Brandschutzbeauftragter bestellt. Die Hausmeister der jeweiligen Objekte werden zum „stellvertretenden Brandschutzbeauftragten“ bestellt, welcher keine Haftung übernehmen muss und nur als Kontaktperson für die Firma Brandschutzplanung Renninger zur Verfügung steht. Sollten Fragen hinsichtlich des Brandschutzes auftreten, können die Hausmeister diese umgehend telefonisch mit der Firma Brandschutzplanung Renninger abklären.
Pro Jahr finden 1 – 2 Begehungen des externen Brandschutzbeauftragten statt.

Die Stadt Eibelstadt hat im Februar 2020 einen Beschluss darüber gefasst, dass die Firma Brandschutzplanung Renninger GmbH, als externer Brandschutzbeauftragter bestellt wird.

Vor Ort unterstützt wird der externe Brandschutzbeauftragte von den sogenannten stellvertretenden Brandschutzbeauftragten, welche in Eibelstadt beispielsweise Beschäftigte der Stadt Eibelstadt sind.

Da dieses Thema auch für die anderen drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt von großer Bedeutung ist, wurden auch für diese, Angebote eingeholt.

Brandschutzhelfer

In den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A 2.2 ist unter 6.2 geregelt, dass Brandschutzhelfer vom Arbeitgeber durch Unterweisungen und Übungen mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht werden müssen. Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern beträgt im Regelfall 5 % der Beschäftigten.

Es sollten aus allen Bereichen Brandschutzhelfer aus dem Personal gewonnen werden. Außerdem sollen die Hausmeister, welche als stellv. Brandschutzbeauftragte fungieren, ebenfalls als Brandschutzhelfer fortgebildet werden.

Unterweisungen

Außerdem ist der Arbeitgeber zu einer jährlichen Unterweisung seiner Beschäftigten verpflichtet; auch im Hinblick auf die ASR A 2.3 technische Regeln für Arbeitsstätten, Fluchtweg und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan.

Die Angebote der Fa. Renninger Brandschutzplanung beinhalten folgende Leistungen:

a) Aufgabenwahrnehmung des externen Brandschutzbeauftragten für die genannten Objekte.

- Zyklische (halbjährliche) Begehung des Bewertungsobjektes inklusive Ausarbeitung eines Begehungsprotokolls mit Bilddokumenten (2 Ortstermine / jährlich + Anfahrt)
- Teilnahme an Unterweisungen und Besprechungen (2 Ortstermine / jährlich 2 Stunden Besprechung und Aufwand vor Ort)
Fortschreibung der Brandschutzordnung Teil A, B und C
- Beratung bei der sicherheitstechnischen Ausrüstung vor Ort
- Stichprobenartige Kontrolle der sicherheitstechnischen Einrichtungen im Zuge der Begehungsmaßnahmen (Es findet keine Beauftragung und direkte Überwachung von Servicefirmen statt, vielmehr wird die Dokumentation vor Ort stichprobenhaft auf Plausibilität geprüft).
- Kontrolle der Flucht- und Rettungspläne im Zuge der Begehungsmaßnahmen
- Mängelerfassung und Hinweise zur Beseitigung
- Kontrolle der betrieblichen organisatorischen Brandschutzmaßnahmen im Zuge der Begehungen
- Stichprobenhafte Kontrolle der Feuerwehrlaufkarten in allen BMZ und Hinweis auf Mängel mit Beseitigungshinweis.

Weitere Leistungen werden separat gegen Stundenaufwand und Einzelbeauftragung abgerechnet. Hierzu gehören z. B. die Änderung von Laufkarten, Brandschutzplänen und Flucht- und Rettungsplänen, sowie zusätzliche Besprechungs- und Ortstermine.

Kosten pro Jahr (Pauschalpreisangebot): 4.140,62 € (Brutto)

b) Jährliche Brandschutzunterweisung inkl. praktischem Feuerlöschtraining am Brandsimulator (Dauer: ca. 2 Std.); Bis max. 25 Teilnehmer.

Kosten pro Jahr: 666,40 € (Brutto)

Die jährliche Unterweisung könnte man evtl. innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Eibelsstadt, zusammen abhalten. Durch die interkommunale Zusammenarbeit können somit Kosten eingespart werden.

**c) Ausbildung zum Brandschutzhelfer (Inhouseseminar)
Theoretische Ausbildung inkl. praktischem Feuerlöschtraining am Brandsimulator
(Dauer: ca. 4,50 Std.)**

Einmalige Kosten: 1.785,00 € (Brutto)

Auch dieses Seminar könnte auf Ebene der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt abgehalten werden. Auch in diesem Fall können durch die interkommunale Zusammenarbeit Kosten eingespart werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das Angebot der Fa. Renninger Brandschutzplanung,

- a) für die Aufgabenwahrnehmung des externen Brandschutzbeauftragten für die Objekte
- Gemeindlicher Bauhof
 - Feuerwehrhaus
 - Kindergarten
 - Rupert-Egenberger-Schule
 - Rathaus

zu einem Angebotspreis von 4.140,62 € (Brutto),

- b) für die Jährliche Brandschutzunterweisung inkl. praktischem Feuerlöschtraining am Brandsimulator zu einem Angebotspreis von jährlich 666,40 € (Brutto),
- c) und die Ausbildung zum Brandschutzhelfer zu einem Angebotspreis von einmalig 1.785,00 € (Brutto)

anzunehmen.

Die Ausbildung der Brandschutzhelfer sowie die jährliche Unterweisung sollen auf Ebene der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zusammengefasst werden, damit die einzelnen Kommunen hiervon finanziell profitieren.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

3. Erlass einer Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Am 01.03.2018 ist die Hundesteuersatzung des Marktes Sommerhausen in Kraft getreten.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020, veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19. August 2020 wurde die neue Mustersatzung für die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer, veröffentlicht.

Auf Grund dieser Mustersatzung ergeben sich geringfügige Anpassungen, die in der Satzung geändert werden sollten.

§ 1 Steuertatbestand

Die Absätze 2 – 5 der alten Satzung sollen gestrichen werden.

Bisher wurde bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit aufgeführten Hunden die Eigenschaft als Kampfhund nur vermutet, solange kein Wesenstest durchgeführt wurde.

~~(2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.~~

~~(3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:~~

- ~~1. Pit-Bull~~
- ~~2. Bandog~~
- ~~3. American Staffordshire Terrier~~
- ~~4. Staffordshire Bullterrier~~
- ~~5. Tosa-Inu~~

~~(4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:~~

§ 2 Steuerfreiheit

Die Aufzählung in den Nrn. 1 bis 9 enthält zwei Fallgruppen:

¹Fallgruppe 1:

Zum einen werden in deklaratorischer Weise Tatbestände aufgeführt, in denen ein Hund nicht im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf gehalten wird, also kein Aufwand im Sinne von § 1 der Satzung vorliegt; dazu gehören die Nrn. 1 bis 3.

²Weiterhin werden Fälle aufgeführt, bei denen die Steuerfreiheit sich bereits aus höherrangigen Rechtsvorschriften ergibt (Nrn. 4 bis 5 – hier: keine Besteuerung wegen Bundesrecht beziehungsweise auf Grund von Bundesrecht anwendbarer völkerrechtlicher Verträge).

Fallgruppe 2:

Zum anderen wird vor allem aus sozialen Gesichtspunkten und Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung einer Aufwandsteuer abgesehen; das gilt ganz oder teilweise für die Fälle der Nrn. 6 bis 9 (konstitutive Steuerbefreiungstatbestände).

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- Alte Fassung:

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

- Neue Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei dem demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- Alte Fassung

- (1) Die Jahressteuer beträgt für jeden Hund 60,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich das 5 fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 300,00 Euro.

- Neue Fassung

- (1) ¹Die Steuer beträgt

- für jeden Hund 60,00 Euro
- für jeden Kampfhund 300,00 Euro.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Das heißt, dass künftig alle Hunde, welche hierunter fallen, ganz egal, ob ein Wesenstest positiv ausgefallen ist oder nicht, dem Steuersatz für Kampfhunde (5-facher Steuersatz) besteuert werden.

Nach der Rechtsprechung handelt es sich um keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, wenn der für Kampfhunde erhöhte Steuersatz auch Kampfhunde mit positiven Wesenstest erfasst.

Mit dieser Alternative soll ein deutlich höherer Steuersatz für Kampfhunde festgesetzt werden, um insbesondere deren Haltung – auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wegen der Gefährlichkeit dieser Hunde – finanziell zu belasten und damit ebenso unattraktiver zu gestalten. Die ist nach ständiger Rechtsprechung die Verfolgung eines zulässigen Lenkungszwecks.

§ 10 Anzeigepflichten

- Alte Fassung:

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- Neue Fassung:

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

Die Satzung wurde dem Marktgemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der Hundesteuersatzung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2018 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

4. Erlass einer Satzung über Aufgaben und Benutzung des Archives des Marktes Sommerhausen

Sachverhalt:

Das Gemeindearchiv des Marktes Sommerhausen ist eine öffentliche Einrichtung zur Aufbewahrung, Ordnung, Pflege, dauerhaften Erhaltung und Sicherung des gemeindlichen Archivgutes und für dessen Bereitstellung und Auswertung für dienstliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, private, gewerbliche und sonstige Zwecke.

Das Marktarchiv Sommerhausen ist eine öffentliche Einrichtung und dokumentiert das rechts-, kunst-, kultur-, gesellschafts-, familiengeschichtliche und volkskundliche Leben der Gemeinde. Das Marktarchiv ist die Visitenkarte von Sommerhausen und erhält dauerhaft aufzubewahrende Archivalien, die der Nachwelt erhalten werden sollen.

Die Gemeinde hat vom Gesetzgeber den Auftrag als verantwortlicher Archivbetreiber zu Übernahme, Verwahrung, Verwaltung und Pflege, Erschließung und Bereitstellung des Archivgutes sowie Auswertung für amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, rechtliche, unterrichtliche und publizistische Zwecke oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen.

Da die Benutzung sowie die Aufgaben des Gemeindearchives genau zu regeln sind, soll eine Archivsatzung erlassen werden.

Die Satzung wurde dem Marktgemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Archivsatzung. Die Satzung, die als Anlage der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

5. Erlass einer Gebührensatzung des Marktarchivs des Marktes Sommerhausen

Sachverhalt:

Im vorgenannten Tagesordnungspunkt wurde vom Marktgemeinderat die Archivsatzung geschlossen.

Die Benutzung des Marktarchivs ist gebührenpflichtig. Die einzelnen Gebühren sind in einer extra Gebührensatzung festzulegen, welche dem Marktgemeinderat mit den Sitzungsunterlagen zugegangen ist.

Die Satzung wurde dem Marktgemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Unter § 5 Gebührenbefreiung sollte unter (1)a noch für Vereinszwecke aufgenommen werden. Unter (2) sollten die ortsansässigen Vereine noch mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Gebührensatzung des Marktarchivs Sommerhausen. Die Satzung, die als Anlage der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil des Beschlusses. Es ist sicherzustellen, dass die ortsansässigen Vereine die Unterlagen für das Marktarchiv kostenfrei erhalten.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

6. Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes - Nachtrag in die Denkmalliste - Gartenmauer Nähe Georg-Koberer-Weg, Ulrich-Gast-Weg

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Schreiben vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vor. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in Sommerhausen wurde die Überprüfung der Denkmaleigenschaft des Objekts angeregt.

Betroffen ist die östliche Ummauerung der Maingärten, nahe dem Georg-Koberer-Weg und dem Ulrich-Gast-Weg. Eine Gartenmauer aus Bruchsteinen mit integrierten, teils geohrten Pforten, die auf die Jahre 1756 – 1883 beziffert sind.

Bei den Flurnummern 326/2, 347, 348, 349, 350, 353, 354, 355, 357, 359, 360, 361 und 362 der Gemarkung Sommerhausen handelt es sich gem. Art. 1 Bay. Denkmalschutzgesetz um ein Baudenkmal. Es ist demnach in die Denkmalliste nachzutragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die geplanten Nachträge in die Denkmalliste zur Kenntnis. Er beschließt keine Einwände zu erheben, keine fachlichen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen.

Die Eigentümer der Grundstücke werden über den Nachtrag informiert.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 1

Gemeinderat Stefan Furkel hat gem. Art 49 Gemeindeordnung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

7. Ausbau Kernweg 131; Vergabe Baugrunduntersuchung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 17.10.2019 hat der Marktgemeinderat Sommerhausen den Grundsatzbeschluss gefasst, den Kernweg 131 auszubauen. Die Ausbauplanung und die Abstimmung mit den notwendigen Behörden schreiten voran. Für die weitere Planung und Ausführung ist eine Baugrunduntersuchung nötig. Hierzu wurden mit Schreiben vom 18.08.2020 verschiedene Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Prüfung der Angebote erfolgte durch die b-a-u ingenieurgesellschaft mbH, Ansbach. Von den angeschriebenen Büros hat das wirtschaftlichste Angebot die Firma PeTerra GmbH, Kitzingen abgegeben. Das Angebot schließt unter Berücksichtigung von 1 Eignungsprüfung für Bodenverbesserung mit einer Bruttoangebotssumme von 10.763,06 Euro.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Sommerhausen beschließt den Auftrag für die Baugrunduntersuchung an die Firma PeTerra GmbH, Kitzingen zum Angebotspreis von 10.763,06 Euro zu vergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

8. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Änderung der Dacheindeckung, den Einbau neuer Fenster und das Ausbessern des Außenputzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 134, Maingasse 1

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Änderung der Dacheindeckung, den Einbau neuer Fenster und das Ausbessern des vorhandenen Außenputzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 134, Maingasse 1, vor.

Das Grundstück liegt gem. § 34 BauGB im Innenbereich sowie im Ensemble von Sommerhausen.

Laut vorliegendem Antrag ist folgendes geplant:

Dacheindeckung:

Die bisherigen kleinformatischen Betonziegel werden durch neue, kleinformative, naturrote Tonziegel ersetzt.

Außenansicht:

Der Einbau neuer, zweiflügeliger Holzfenster ist geplant.

Außenputz/Farbanstrich:

Der vorhandene Putz in der Farbe „Altweiß“ soll an einigen Stellen ausgebessert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom denkmalschutzrechtlichen Antrag für die Änderung der Dacheindeckung, den Einbau neuer Fenster und das Ausbessern des vorhandenen Außenputzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 134, Maingasse 1, und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Der Antrag wird an die Untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

9. Anschaffung von zwei Geschwindigkeitsmessgeräten

Sachverhalt:

Um die Verkehrsteilnehmer zu sensibilisieren, sich an vorgeschriebene Tempolimits zu halten, ist die Anschaffung von zwei neuen Geschwindigkeitsmessgeräten vorgesehen.

An den Ortseingängen in der Jahnstraße und der Ochsenfurter Straße sollen diese dann fest installiert werden.

Gerade an diesen breiten, stärker befahrenen Straßen kommt es häufig zu Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit, sodass sich ein dauerhaftes Aufstellen der Anzeigetafeln anbietet.

Von der Bauverwaltung wurden drei Angebote eingeholt.

Um die Angebote besser miteinander vergleichen zu können wurden folgende Positionen der Angebote berücksichtigt und miteinander verglichen:

- Anschaffungskosten der Anzeigetafeln
- Datenspeicherung und Auslesefunktion der Messdaten
- Befestigungsmaterial (Schilderstangen wurden nicht berücksichtigt, diese sind anderweitig günstiger zu beschaffen)
- Betrieb mit Akku und Solarpanel
- Rabatte und Lieferkosten

Der günstigste Anbieter, die Firma wavetec Radar Solutions GmbH & Co. KG aus 42699 Solingen, schloss mit einer Brutto-Angebotssumme von 4.290,84 €.

Ein zweiter Bieter schloss mit einer Angebotssumme in Höhe von 4.938,12 € brutto und lag somit um 647,28 € über dem günstigsten Bieter.

Das dritte Angebot schloss mit einer Angebotssumme in Höhe von 5.565,38 € brutto. Es übersteigt das günstigste Angebot um 1.274,54 €.

Das bereits vorhandene Geschwindigkeitsmessgerät mit Solarpanel ist ebenfalls von der Firma wavetec Radar Solutions GmbH & Co. KG gekauft worden. Es würde somit ein Ansprechpartner für alle Geräte zur Verfügung stehen.

Die Bauverwaltung empfiehlt das günstigste Angebot anzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Angebote zur Kenntnis genommen und bevollmächtigt Herrn Bürgermeister Saak den Auftrag für zwei Geräte mit einer Angebotssumme von 4.290,84 € an die Firma wavetec Radar Solutions GmbH & Co. KG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt gemäß dem Angebot vom 10.08.2020 inklusive der optional angebotenen Solarpanels.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung von Straße nach Art. 6 BayStrWG, hier: Widmung der gemeindlichen Straße Fl.Nr. 552 zu einem beschränkt öffentlichen Weg

Sachverhalt:

Bei der Digitalisierung des Straßenbestandsverzeichnisses des Marktes Sommerhausen durch das beauftragte Fachbüro Schmitt GmbH wurde festgestellt, dass ein Teilstück der Vernou-sur-Brenne-Steige noch nicht gewidmet ist.

Straßenbeschreibung:

Straßenname: Venou-sur-Brenne-Steige
(Verbindungsweg zwischen der Ölspielstraße Fl.Nr. 439/0 und dem Unteren Ölspielweg Fl.Nr. 1097/9)
Anfangspunkt: SW-Ecke Fl.Nr. 551
Endpunkt: OS-Ecke Fl.Nr. 551
Gemeinde: Markt Sommerhausen
Landkreis: Würzburg

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) Markt Sommerhausen

Art der Baulast Straßenbaulast

von km bis km Länge km 0,000 0,048 0,048

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die gemeindliche Straße Fl.Nr. 552 zu einem beschränkt öffentlichen Weg. Widmungsbeschränkung – Nur für den Fußgängerverkehr.
Die Straße bzw. der Weg ist hergestellt und hat die Funktion als beschränkt öffentlicher Weg. Er ist deshalb gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

11. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einzug von Straßen gemäß Art. 8 BayStrWG, hier 73 Straßen in Sommerhausen

Sachverhalt:

Bei der Digitalisierung des Straßenbestandsverzeichnisses des Marktes Sommerhausen durch das beauftragte Fachbüro Schmitt GmbH wurde festgestellt, dass gewidmete Straßen/Wege aufgrund von Flurbereinigungen, örtliche Veränderungen, Umbenennungen, etc. nicht mehr in der gewidmeten Form bestehen. Diese Straßen/Wege sind deshalb nach Bayerischen Straßen- und Wegegesetz wieder einzuziehen und damit entfällt dann auch die Straßenbaulast für den Markt Sommerhausen.

Straßenname	Flur- nummer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km
Alte Straße		Abzweigung von der B13 zwischen FINr.389 und dem Graben	Einmündung in die B13 an der Gemarkungs- grenze Sommerhausen- Eibelstadt zwischen FINr. 363 u. 356	0,220
Alttannenweg		Abzweig vom Roßkopfweg zwischen FINr.2043 u.2024	Zwischen FINr2076 und 390 (Erlach)	1,100
Weg an der Alttanne		Abzweig vom Sandweg zwischen FINr.2032 u.2075	Einmündung in den Alt- tannenweg zwischen FINr.2074 u.2075	0,380
Weg Nr.1 in der Alttanne		Abzweig vom Eichholzweg zwischen FINr.2060 u.2061	Zwischen FINr.2050 u. 2070	0,150
Weg Nr.2 in der Alttanne		Abzweig vom Eichholzweg Zwischen FINr.2036a u.2050	Zwischen FINr.2036b u. 2050	0,160
Anwandweg Nr.1 durchs Eichholz		Gemarkungsgrenze Som- merhausen- Kleinochsen- furt zwischen FINr.2717 u. 2740	Zwischen FINr.2697 u. 2719	0,500
Anwandweg Nr.2 durchs Eichholz		Gemarkungsgrenze Som- merhausen- Kleinochsen- furt zwischen FINr.2740 u. 2769	Zwischen FINr.2719 u. 2742	0,460
Anwandweg Nr.3 durchs Eichholz		Gemarkungsgrenze Som- merhausen- Kleinochsen- furt zwischen FINr.2794 u. 1465 (Kleinostheim)	Zwischen FINr.2771 u. 2796	0,400
Verbindungsweg zwischen Anwand- Weg Nr.2 und Nr.3 durchs Eichholz		Abzweig vom Anwandweg Nr.2 durchs Eichholz zwischen FINr.2782 u.2784	Einmündung in den An- wandweg Nr.3 durchs Eichholz zwischen FINr. 2755 u.2757	0,240
Oberer Brandsberg		Abzweigung vom Sonnen- berg zwischen FINr.1836 u. 1836/3	Einmündung in den selben Weg auf FINr. 1836/2	0,820
Oberer Brandweg		Abzweig vom Weg Nr.43 zwischen FINr. 1528 u. 1358	Einmündung in den Weg Nr.41 zwischen FINr.1721 u.1836	1,200
Burgstallweg		Abzweig vom Sandweg auf FINr.2678	Gemarkungsgrenze Som-	0,550

			merhausen-Kleinochsenfurt zwischen FINr.1680 u. 2645	
Eichholzweg zum vorderen Eichholzbuck		Abzweig vom Weg vom Neuenberg zur langen Läng bei der Abzweigung des Pfaffenholzweges zwischen FINr.2035 u.2040	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Kleinochsenfurt zwischen FINr.2769 u. 2794	1,830
Goldbühlweg		Abzweigung vom Eichholzweg zwischen FINr.2660 u. 2771	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.2631 u. 349 (Erlach)	0,430
Grennweg		Abzweig von der Holzgasse zwischen FINr.476 u. HsNr. 268	Einmündung in den äußeren Grennweg zwischen FINr.870 u.872	1,530
Äußerer Grennweg		Am Mainradweg bei FINr. 872/1 (km 0,093)	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Goßmannsdorf zwischen dem Main und FINr.587 (km 0,230)	0,137
Grenzweg am Pfaffenholz		Abzweig vom Pfaffenholzweg zwischen FINr.1909 u.609 (Kleinochsenfurt)	Einmündung in den Sandweg auf FINr.2075	0,800
Weg am Grillenberg		Abzweig vom Weg von der Schönleite nach Erlach zwischen FINr. 1636 u.1975a	Einmündung in den Weg vom Neuenberg in die lange Läng zwischen FINr.1836/6 u.1960	0,320
Weg zum vorderen Grillenberg		Abzweigung vom Weg vom Neuenberg zur langen Läng zwischen FINr. 1943 u.1983	Zwischen FINr.1943 u. 1895	0,250
Äußere Heugasse		Abzweig von der B13 zwischen FINr.801 u.803	Einmündung in den unteren Werthweg zwischen FINr.632 u.631	0,300
Horrweg		Abzweigung vom Schämigweg auf FINr.1137	Zwischen FINr.1107 u. 1119	0,300
Hundsrückweg		Abzweigung vom Weitleisterweg zwischen FINr. 2035 u.2252/2	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.2606b u. 2035/17	1,000
Hurengasse		Abzweigung von der B13 zwischen FINr.396 u.397	Zwischen FINr.421 u.420	0,160
Jungtannenweg		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Erlach auf FINr.2606a	1,450

		auf FINr.2035		
Oberer Kapellenberg		Abzweigung von der Sandtalgasse zwischen FINr.902b u.1676	Zwischen FINr.1753 u. 1752	0,640
Unterer Kapellenberg		Abzweigung von der Sandtalgasse zwischen FINr.902a u.902b	Zwischen FINr.1754/2 u. 1753	0,600
Weg an der Klein-ochsenfurter Grenze		Abzweigung vom Sandweg zwischen FINr.2075 u.2662	Einmündung n den Alt-tannenweg zwischen FINr.2076 u.2607	0,720
Weg am Kreuzlein		Abzweigung von der B13 zwischen FINr.685 u.684	Einmündung in den Grennweg zwischen FINr.726 u.686 (Ost-Spitze)	0,200
Mittlerer Langweg in der Jungtanne		Abzweigung vom Schaf-trieb zwischen FINr.2600 u.2599	Gemarkungsgrenze Som-merhausen-Erlach zwi-schen FINr.2606/16 u. 2606a	0,440
Unterer Langweg in der Jungtanne		Abzweigung vom Schaf-trieb zwischen FINr.2599 u.2598	Gemarkungsgrenze Som-merhausen-Erlach auf FINr.2606a	0,350
Oberer Langweg in der Jungtanne		Zwischen FINr.2606/29 u. 2606/50	Gemarkungsgrenze Som-merhausen-Erlach zwi-schen FINr.2606/12 u. 2606/16	0,450
Mühlboden		Abzweigung von der alten Straße zwischen FINr.369 u.358	Zwischen FINr.369 u.366	0,100
Weg ob dem Neuen-berg		Abzweigung vom Weg vom Neuenberg in die lange Läng zwischen FINr. 1367 u.1325	In sich selbst zwischen FINr.1328a u.1364	0,480
Weg vom Neuen-berg in die lange Läng		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.1551 u.1550	Einmündung n den Pfaf-fenholzweg zwischen FINr.1875 u.1878	2,880
Unterer Neuenberg		Abzweigung vom weg von der Schönleite nach Er-lach zwischen FINr.986 u. 1557/2	Einmündung in den sel-ben Weg zwischen FINr. 1596 u.1221	0,400
Weg im Ochsental		Abzweigung vom Sandweg zwischen FINr.2662 u.2666	Einmündung in den Eich-holzweg zwischen FINr. 2662 u.2667	0,320
Pfaffenholzweg		Abzweigung vom Weg vom Neuenberg in die lange Läng zwischen FINr. 1878 u.609 (Kleinochsen-furt)	Einmündung in den sel-ben weg zwischen FINr. 2031/2 u.2040 (West-grenze)	1,650
Weg Nr.1 durch das Pfaffenholz		Abzweigung vom Pfaffen-holzweg zwischen FINr. 1902 u.1910	Einmündung in den Grenzweg am Pfaffen-holz	0,250
Weg Nr.2 durch		Abzweigung vom	Einmündung in den	0,460

das Pfaffenholz		Pfaffen-holzweg zwischen FINr. 1910 u.1911	Grenzweg am Pfaffenholz zwischen FINr.1910 u.1911	
Weg Nr.3 durch das Pfaffenholz		Abzweigung vom Pfaffen-holzweg zwischen FINr. 1911 u.2075	Einmündung in den Grenzweg am Pfaffenholz zwischen FINr.1911 u.2075	0,520
Weg vom Sandweg zum hinteren Eichholz buck		Abzweigung vom Pfaffen-holz zwischen FINr.1836 u.2032	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Kleinochsenfurt zwischen FINr.2695 u.2717	1,400
Roßkopfweg		Abzweigung vom Weg vom Neuenberg zu langen Läng zwischen FINr.1311 u.1312	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.2035/17 u. 2175	1,300
Sandtalgasse4		Abzweigung von der B13 zwischen FINr.906 u.905	Einmündung in den Weg von der Schönleite nach Erlach zwischen FINr. 1674 u.1676	0,320
Schämigweg		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach auf FINr.2035	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Erlach zwischen Graben u. FINr. 2387	1,300
Schaftrieb		Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.2572 u.1229 (Erlach)	Gemarkungsgrenze Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.2607b u. 622 1/11 (Erlach)	1,050
Schießplatzweg		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.997 u.1246	Zwischen der Feldscheu-ne zu HsNr.185 und FINr. 1005	0,100
Schleif- und Tränkweg		Abzweigung vom Weg im Teilheimer zwischen FINr. 1051a u.1217	Einmündung in die GVStr. Sommerhausen-Erlach zwischen FINr. 2035 u.1263	0,500
Schönleitenweg		Abzweigung von der B13 zwischen FINr.959 u.961	Einmündung in den unteren Zwischenweg zwischen FINr.959 u.961	0,080
Weg von der Schön-leite nach Erlach		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.997 u.1244	Zwischen FINr.1854 u. 1858	2,200
Sonnenberg		Abzweigung vom Weg vom Neuenberg zu langen Läng zwischen FINr. 1979 u.1988	Einmündung in den selben Weg zwischen FINr.1989 u.1997	0,480
Weg zum Sonnenberg		Abzweigung vom oberen Brandweg zwischen FINr. 1406	Einmündung in den Sonnenberg auf FINr.1836	0,320

		u.1420		
Weg an der Steige		Abzweigung vom Weg vom Neuenberg in die lange Läng zwischen FINr. 3169 u.1322	Zwischen FINr.1368 u. 13473a	0,100
Am Steinbruch		Abzweig vom Weg am Grillenberg zwischen FINr.1980/2 u.1836/6	Zwischen FINr.1980/2 u. 1984	0,120
Steinweg		Abzweigung von der B13 zwischen FINr.917/2 u. 915	Einmündung in den un-teren Zwischenweg zwi-schen FINr.917/2 u.915	0,090
Tränkbergleinsweg		Abzweigung von de B13 zwischen FINr.934 u.936	Einmündung in den un-teren Zwischenweg zwi-schen FINr.934 u.936	0,120
Tränkweg		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach auf FINr.2035	Einmündung in den Weitgleisterweg auf FINr.2035/14	0,500
Weg Nr.1 in der Winterleite		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.2350 u.2265	Zwischen FINr.2340 u. 2384b	0,400
Weg Nr.2 in der Winterleite		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.2367 u.2415/3	Zwischen FINr.2384a u. 2391	0,360
Weg Nr.3 in der Winterleite		Abzweigung von der GVStr. Sommerhausen-Erlach zwischen FINr.2365 u.2359	Gemarkungsgrenze Som-merhausen-Erlach zwi-schen FINr. 2389 u. 2444/2	0,800
Weg Nr.4 in der Winterleite		Abzweigung vom Weitgleisterweg zwischen FINr.2426 u.2484/2	Gemarkungsgrenze Som-merhausen-Erlach zwi-schen FINr. 2454/3 u. 2455	0,630
Weg Nr.5 in der Winterleite		Abzweigung vom Weitgleisterweg zwischen FINr.2484/2 u.2485	Zwischen FINr.2457 u. 2510	0,580
Weg Nr.6 in der Winterleite		Abzweigung vom Weitgleisterweg zwischen FINr.2485 u.2544	Zwischen FINr.2510 u. 2516	0,560
Weg Nr.7 in der Winterleite		Abzweigung vom Weitgleisterweg zwischen FINr.2544 u.2545	Zwischen FINr.2510 u. 2569	0,560
Weg Nr.8 in der Winterleite		Abzweigung vom Weitgleisterweg zwischen FINr.2545 u.2595	Zwischen FINr.2569 u. 2573	0,560
Vordere Winterleite		Abzweigung vom Schämigweg auf FINr.2035	Einmündung in den sel-ben Weg zwischen FINr. 2035/2 u.2321	0,600
Verbindungsweg zwischen der		Abzweigung zwischen der vorderen	Einmündung in die GVStr.	0,270

vorde-ren Winterleite und der GVStr. Sommer- hausen-Erlach		Winterleite und FINr.2035/16 u.1189	Sommerhausen- Erlach zwischen FINr. 2352 u.2235	
Weitgleisterweg		Abzweigung vom Schaf-trieb zwischen FINr.2596 u.2606b	Einmündung in den Roß-kopfweg zwischen FINr.1310 u.2035	1,450
Verbindungsweg zwischen dem Weitgleisterweg und dem Tränkweg		Abzweigung vom Weit- gleisterweg zwischen FINr.2265 u.2263	Einmündung in den Tränkweg zwischen FINr. 2271 u.2039	0,320
Unterer Werthweg		Abzweigung von der B13 zwischen FINr.771 u.112	Zwischen FINr.607 u. 606a	1,100
Wiesenweg		Abzweigung vom Roß- kopfweg auf FINr.2132/2	Gemarkungsgrenze Som-merhausen- Erlach zwi-schen FINr.2172 u.403 (Erlach)	0,900
Oberer Zwischenweg		Abzweigung vom unteren Zwischenweg zwischen dem Rain und FINr.997	Einmündung in den un-teren Neuenberg zwi-schen dem Rain und FINr.982	0,280
Unterer Zwischenweg		Abzweigung von der B13 zwischen FINr. 978 und dem anstoßendem Rain	Einmündung in die Sandtalgasse zwischen FINr.905 u.1674	1,260
Verbindungsweg vom unteren Zwi- schenweg zum Weg von der Schönleite nach Erlach		Abzweigung vom unteren Zwischenweg zwischen FINr.1616 u.1618	Einmündung in den Weg von der Schönleite nach Erlach zwischen FINr. 1616 u.1618	0,080

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Sommerhausen beschließt die 73 aufgeführten Straßen/Wege wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung (aufgrund von Flurbereinigungen, Umbenennungen, örtlichen Veränderungen, ...) nach Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von drei Monaten, einzuziehen.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

12. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

Bekanntgaben:

Schreiben Frau Linke
Dank für Zuschuss der Gemeinde für die Kulturarbeit Vogelhaus

Einzelmaßnahme Erstellung Verkehrsentwicklungskonzept
Bescheid über vorzeitigen Maßnahmenbeginn am 31.08.2020 erhalten. Büro Link wird beauftragt

Bewilligungsbescheid Erstellung Gestaltungssatzung und Gestaltungsleitfaden
Gesamtkosten Maßnahme 11.400,00 Euro
Förderfähig 11.300,00 Euro
Höhe der Zuwendung 6.800,00 Euro
Förderung trägt je zur Hälfte Bund und Freistaat

Barrierefreie Haltestellen
Zuwendungsbescheid erhalten
Vier Haltestellen sind
Abzweig Erlach (beide Richtungen)
Gasthaus Schwan
Reifensteinweg

Gesamtkosten der Maßnahmen	129.793,30 Euro
Förderfähig	106.500,73 Euro
Höhe der Zuwendung nach BayGVFG (50 %)	53.250,00 Euro
Höhe der Zuwendung nach BayFAG (5 %)	5.325,00 Euro

Schreiben Eheleute Götz wegen Anwesen Badgasse 9
Hier wird auf ISEK verwiesen

Schreiben LRA wegen Bauschuttdeponie Sommerhausen
Deponiefläche wird vom TeamOrange gerodet. Die Rekultivierungsmaßnahmen sollen ab dem 31.05.2021 beginnen. Der Markt Sommerhausen hat der Maßnahme am 24.08.2017 zugestimmt.

Schreiben Ludwig Mündlein wegen Bewohner Parkausweis Altort
Brief wird verlesen. Danach fand eine rege Diskussion unter den Gemeinderätinnen/en statt.
Herr Mündlein möchte ein Schild am Plan mit dem Hinweis auf Bewohnerparkplatz aufgestellt haben.

Herr Mündlein bekommt Rederecht. Herr Mündlein betont nocheinmal, dass ein Schild am Plan mit dem Hinweis auf Bewohnerparken aufgestellt werden muss.

Es wird ein Verkehrskonzept erarbeitet, bis dahin sollen sich alle gedulden. Eine Abfrage unter den Gemeinderätinnen/en ergab die einstimmige Meinung, dass kein weiteres Schild aufgestellt wird und erst das Verkehrskonzept abgewartet werden soll. Die Erstellung des Verkehrskonzeptes soll ca. ½ Jahr dauern.

Schreiben Friedrich Bergmann wegen Infokasten Schützenhaus
Herr Bergmann fragt an, warum der Infokasten am Schützenhaus entfernt wurde.

In einem Schreiben wurde Herrn Bergmann mitgeteilt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.03.2020 beschlossen hat, dass es nur noch einen Infokasten am Rathaus gibt. Die Informationen können auch jederzeit auf der Homepage nachgelesen werden.

Frau Gunreben teilt mit, dass sie als Seniorenbeauftragte den geplanten Fragebogen vorerst nicht erstellt, da das Landratsamt eine Fragebogenaktion für den Landkreis erstellt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wilfried Saak
1. Bürgermeister

Petra Busch
Schriftführung